



2025/2171

30.10.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2171 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 2025

zur Verlängerung der Zulassung von Calcium-D-Pantothenat (Vitamin B₅) und D-Panthenol (Vitamin B₅) als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 669/2014

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung.
- (2) Calcium-D-Pantothenat und D-Panthenol wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 669/2014 der Kommission ⁽²⁾ für die Dauer von zehn Jahren als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden zwei Anträge auf Verlängerung der Zulassung von Calcium-D-Pantothenat (Vitamin B₅) und D-Panthenol (Vitamin B₅) für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“ beantragt. Diesen Anträgen waren die nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihren Gutachten vom 26. Juni 2024 ⁽³⁾ und 28. Januar 2025 ⁽⁴⁾ den Schluss, dass Calcium-D-Pantothenat und D-Panthenol unter den derzeit genehmigten Verwendungsbedingungen für alle Tierarten, die Verbraucher und die Umwelt weiterhin sicher sind. Außerdem stellte die Behörde fest, dass Calcium-D-Pantothenat eine geringe inhalative Toxizität besitzt und dass eine Exposition durch Inhalation wahrscheinlich ist. Des Weiteren befand sie, dass der Zusatzstoff nicht augen- und hautreizend ist und kein Hautallergen darstellt. In Bezug auf D-Panthenol gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff als haut- und augenreizend sowie als Haut- und Inhalationsallergen betrachtet wird. Die Behörde erklärte, dass die Anträge auf Verlängerung der Zulassung keinen Vorschlag für eine Änderung oder Ergänzung der Bedingungen der ursprünglichen Zulassung umfassten, der sich auf die Wirksamkeit der Zusatzstoffe auswirken würde. Daher kam sie zu dem Schluss, dass eine Bewertung der Wirksamkeit der Zusatzstoffe im Zusammenhang mit der Verlängerung der Zulassung nicht nötig sei. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich.
- (5) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor befand, dass die bei der Bewertung der Methode zur Analyse von Calcium-D-Pantothenat und D-Panthenol als Futtermittelzusatzstoffe im Rahmen der vorherigen Zulassung gezogenen Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen für die vorliegenden Anträge gültig und anwendbar sind. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission ⁽⁵⁾ sind daher keine Evaluierungsberichte des Referenzlabors erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 669/2014 der Kommission vom 18. Juni 2014 zur Zulassung von Calcium-D-Pantothenat und D-Panthenol als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 62, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/669/oj).

⁽³⁾ EFSA Journal. 2024;22:e8901. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8901>.

⁽⁴⁾ EFSA Journal. 2025;23:e9252. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9252>.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/378/oj>).

- (6) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass Calcium-D-Pantothenat (Vitamin B₅) und D-Panthenol (Vitamin B₅) die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllen. Daher sollte die Zulassung für diese Zusatzstoffe verlängert werden. Derzeit nimmt die Bezeichnung dieser Futtermittelzusatzstoffe nur Bezug auf Calcium-D-Pantothenat bzw. D-Panthenol. Nach Auffassung der Kommission ist es angezeigt, eine Bezugnahme auf die gebräuchliche Bezeichnung des Vitamins, nämlich „Vitamin B₅“, hinzuzufügen und den Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit zu geben, den Zusatzstoff auf dem Etikett von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln mit der gebräuchlichen Bezeichnung des Vitamins oder mit der Bezeichnung des spezifischen chemischen Stoffes (Calcium-D-Pantothenat bzw. D-Panthenol) zu benennen. In beiden Fällen sollte auf dem Etikett zusammen mit der Bezeichnung die Kennnummer angegeben werden, die für jeden Zusatzstoff unterschiedlich ist und die genaue Identifizierung des in dem Futtermittel verwendeten chemischen Stoffes ermöglicht. Eine solche Änderung dürfte es Landwirten und Heimtierbesitzern möglich machen, auf dem Etikett des Mischfuttermittels Vitamin B₅ leicht zu identifizieren. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden. Diese Schutzmaßnahmen sollten andere Unionsvorschriften über die Sicherheit von Arbeitskräften unberührt lassen.
- (7) Infolge der Verlängerung der Zulassung von Calcium-D-Pantothenat (Vitamin B₅) und D-Panthenol (Vitamin B₅) als Futtermittelzusatzstoff sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 669/2014 aufgehoben werden.
- (8) Da die Bezeichnung der Zusatzstoffe geändert wurde, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Verlängerung der Zulassung ergeben. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die Zulassung für die im Anhang beschriebenen Stoffe, die in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“ einzuordnen sind, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

Artikel 2

Aufhebung

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 669/2014 wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsmaßnahmen

- (1) Die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 669/2014 zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe Calcium-D-Pantothenat und D-Panthenol sowie die diese Stoffe enthaltenden Vormischungen, die vor dem 19. Mai 2026 gemäß den vor dem 19. November 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Misch- und Einzelfuttermittel, die die in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoffe enthalten und vor dem 19. November 2026 gemäß den vor dem 19. November 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Misch- und Einzelfuttermittel, die die in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoffe enthalten und vor dem 19. November 2027 gemäß den vor dem 19. November 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 2025

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung								
3a841	„Calcium-D-Pantothenat“ oder „Vitamin B ₅ “	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Calcium-D-Pantothenat Fest <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Calcium-D-Pantothenat Chemische Formel: Ca[C₉H₁₆NO₅]₂ CAS-Nr.: 137-08-6 Hergestellt durch chemische Synthese Reinheitskriterien: 1. mind. 98 % (in der Trockensubstanz); 2. max. 0,5 % 3-Aminopropionsäure <i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> — Zur Bestimmung von Calcium-D-Pantothenat im Futtermittelzusatzstoff: potentiometrische Titration mit Perchlorsäure und Identifizierung durch spezifische optische Drehung (Europäisches Arzneibuch, Monographie 0470) — Zur Bestimmung von Calcium-D-Pantothenat in Wasser, Vormischungen und Mischfuttermitteln: Hochleistungsflüssigchromatografie gekoppelt mit Massenspektrometrie (HPLC-MS)	Alle Tierarten	—	—	—	1. Der Zusatzstoff darf über das Tränkwasser verabreicht werden. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen, die Stabilität bei Wärmebehandlung und die Stabilität in Tränkwasser anzugeben. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atemschutzausrüstung zu verwenden.	19. November 2035

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/l Wasser			
Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung								
3a842	„D-Panthenol“ oder „Vitamin B ₅ “	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> D-Panthenol Flüssig <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> D-Panthenol Chemische Formel: C₉H₁₉NO₄ CAS-Nr.: 81-13-0 Hergestellt durch chemische Synthese Reinheitskriterien: - mind. 98 % in der Trockensubstanz (Wasser < 1 %); - max. 0,5 % 3-Aminopropionsäure <i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> — Zur Bestimmung von D-Panthenol im Futtermittelzusatzstoff: Titration mit Perchlorsäure und Kaliumhydrogenphthalat sowie Identifizierung durch spezifische optische Drehung und Infrarotspektroskopie (Europäisches Arzneibuch, Monographie 0761) — Zur Bestimmung von D-Panthenol in Wasser: Umkehrphasen-Hochleistungsflüssigchromatografie gekoppelt mit UV-Detektion (RP-HPLC-UV)	Alle Tierarten	—	—	—	- Der Zusatzstoff darf ausschließlich über das Tränkwasser verabreicht werden. - In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen, die Stabilität bei Wärmebehandlung und die Stabilität in Tränkwasser anzugeben. - Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	19. November 2035

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.